

SATZUNG

FHDW – Alumni

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

SATZUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „FHDW Alumni“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Paderborn.
- 3) Der Verein ist unter der Registernummer 2037 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient dem Kontakt zwischen Lehrenden, Lernenden und Ehemaligen der FHDW Fachhochschule der Wirtschaft. Er soll als Plattform für Weiterbildung der Absolventen sowie der Weitergabe von Erfahrungen, Kontakten und Wissen an die aktuellen Studenten dienen.

Ziel des Vereins ist es, die Praxiserfahrung der Absolventen zurück an die FHDW zu bringen und im Gegenzug die aktuelle Theorie in die Praxis zu transferieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Entstandene Aufwendungen können Mitgliedern bzw. den Organen des Vereins im angemessenen Rahmen erstattet werden.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) **der Verein** besteht aus seinen ordentlichen Mitgliedern.
Als ordentliches Mitglied kann nur jede natürliche Person in den Verein aufgenommen werden, die an der FHDW ein Diplom erfolgreich abgelegt hat, oder in einer anderen Art und Weise im Lehrbetrieb der FHDW integriert ist.
- 2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, gegen dessen Beschluß in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle eines Einspruchs endgültig. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- 2) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes dieses für eine begrenzte Zeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes ordentliche Mitglied ist antragsberechtigt und hat aktives und passives Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsziele nach Kräften zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten dem Vorsitzenden zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muß.
- 2) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfachem Mehrheitsbeschluß aus der Mitgliederliste streichen, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und nach Absendung einer zweiten Mahnung, in der die

Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wird, innerhalb von zwei Monaten keinen schriftlichen Einspruch eingelegt hat. Der Beschluß über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.

- 3) durch Ausschluß. Ein Ausschluß kann vom Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u..a. vor, wenn in der Person des Mitglieds Gründe auftreten, die im Interesse des Vereins eine weitere Mitgliedschaft als nicht mehr tragbar erscheinen lassen. In jedem Fall muß dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluß wird dem Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe zugeleitet.
- 4) durch Ableben.

III: VEREINSORGANE

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Geschäftsführer des Vereines, der durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen: sechs ordentlichen Mitgliedern des Vereins sowie einem Sitz, der von einem offiziellen Vertreter der FHDW besetzt wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt sechs ordentliche Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit in den Vorstand. Der offizielle Vertreter der FHDW wird von den Leitungen der FHDW Fachhochschulen für die Wirtschaft und des Instituts für Management und Mitarbeiterentwicklung benannt.
- 3) Der Vorstand wählt in einer geschlossenen Sitzung mit einfacher Mehrheit seinen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie einen Schatzmeister.
- 4) Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
- 5) Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Mitgliedes des Vorstandes sollen die Aufgaben auf andere Mitglieder des Vorstandes übergehen. Eine Nachwahl in den Vorstand wird erst dann erforderlich, wenn der Vorstand innerhalb seiner Amtsperiode durch Ausscheiden oder Verhinderung um mehr als drei Personen geschrumpft ist.

- 6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich im Sinne des §26 BGB und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2) Weitere Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere in der:
 - ◆ Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - ◆ Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts.
- 3) Der Vorstand gibt sich unverzüglich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstände aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins sowie der offizielle Vertreter der FHDW, werden für die Dauer von drei Jahren gewählt bzw. ernannt, die Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 12 Beschlußfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Einer der vier Mitglieder muß der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein.
- 2) Im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muß in jedem Fall den Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsergebnissen enthalten.
- 4) Pro Jahr ist mindestens eine Vorstandssitzung abzuhalten.

§ 13 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung selbst, in Ausnahmefällen können Aufgaben an Dritte übertragen werden.

- 2) Die Aufgaben der Geschäftsführung beinhalten die:
 - ◆ Pflege der Mitgliederstammdaten,
 - ◆ Organisation der Mitgliederversammlung,
 - ◆ Vorbereitung der Vorstandssitzungen,
 - ◆ Pflege der Kontakte zur FHDW,
 - ◆ Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- 3) Die Geschäftsführung hat in den Vorstandssitzungen über die geleistete Arbeit Rechenschaft abzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 2) In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4) Ist keine Beschlußfähigkeit für Satzungsänderungen vorhanden, kann innerhalb von zwei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen werden. Hier können Beschlüsse zu Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muß in jedem Fall den Ort und die Zeit der Sitzung sowie die gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die:
 - ◆ Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - ◆ Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - ◆ Bestellung der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Jahresberichte,
 - ◆ Entlastung des Vorstandes,

- ◆ Wahl des Vorstandes aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder,
- ◆ Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins.

IV SONSTIGES

§ 15 Vermögen

Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen satzungsmäßigen Zuwendungen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins muß in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die FHDW.

§ 17 Allgemeines

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens durch das Registergericht oder im Rahmen der Verfahren über die Erlangung der Gemeinnützigkeitsbestätigung durch das Finanzamt ergeben, durch Satzungsänderungen zu beheben. Hierüber hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Paderborn, den 08.April.2000